

# Ausführungsbestimmungen Bachelor-Stufe

Senatsausschuss vom 18. März 2010

Regelungsthema	Praxis Credits im Studienschwerpunkt Internationale Beziehungen
Rechtliche Grundlage	Art. 24 Abs. 2 lit. b StOBa
<p><b>1. Begriff</b></p> <p>Praxis Credits können erworben werden von Studierenden des Studienschwerpunkts Internationale Beziehungen. Praxis Credits werden vergeben für praktische Tätigkeiten, die mit der thematischen Ausrichtung des Studienschwerpunkts in einem engen Zusammenhang stehen. Es können maximal 8 Credits angerechnet werden; diese werden nicht benotet.</p>	
<p><b>2. Anforderungen an die Vergabe</b></p> <p>2.1. Praxis Credits werden für praktische Tätigkeiten vergeben,</p> <p>2.1.1. welche einen engen thematischen Bezug zum Studienschwerpunkt Internationale Beziehungen aufweisen. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mandate bei politischen Behörden;</li><li>- Praktika bei Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen oder bei internationalen Organisationen;</li><li>- Praktika bei Unternehmungen;</li><li>- Kurse und Leistungen im öffentlichen Bereich, die qualifizierte Führungserfahrung beinhalten;</li><li>- Projekte und Leistungen in der Wirtschaft, Politik und Verwaltung,</li></ul> <p>2.1.2. welche dem/der beantragenden Studierenden individuell zugerechnet werden können;</p> <p>2.1.3. deren Leistungsumfang pro Credit wenigstens das Dreifache eines normalen Studien-Credits ausmacht. Ein Studien-Credit entspricht 30 Arbeitsstunden, ein Praxis Credit somit mindestens 90 Arbeitsstunden.</p> <p>2.2. Die praktische Tätigkeit muss wenigstens 4 Credits umfassen.</p> <p>2.3. Der/die Studierende muss zur Zeit der Durchführung der praktischen Tätigkeit an der Universität St.Gallen immatrikuliert sein.</p> <p>2.4. Es kann sich um eine entlohnte oder eine unentgeltliche praktische Tätigkeit handeln.</p>	

### **3. Anrechnung**

- 3.1. Es können in Tranchen von 4, 6 oder 8 Credits maximal 8 Praxis Credits erworben werden. Diese werden nicht benotet.
- 3.2. Die Praxis Credits werden in erster Priorität an die Handlungskompetenz angerechnet; in zweiter Priorität an den Wahlbereich.
- 3.3. Ergänzend gelten die Regeln für die Einbuchung von Studienleistungen

### **4. Zuständigkeiten / Ablauf / Verfahren**

- 4.1. Der Studiensekretär und der/die Verantwortliche des Programms des Studienschwerpunkts Internationale Beziehungen entscheiden gemeinsam. Der Stichtscheid liegt beim Studiensekretär.
- 4.2. Vorgängiger Antrag:  
In der Regel beantragt der/die Studierende die Vergabe von Praxis Credits bereits vor Beginn der Tätigkeit bei der Programmleitung. Der Antrag umfasst eine Beschreibung des Inhalts und der Dauer der praktischen Tätigkeit, die der/die Studierende aufzunehmen beabsichtigt.  
  
Der Studiensekretär teilt dem/der Studierenden den Entscheid mit, inwieweit die Universität St.Gallen die geplante Tätigkeit als veranstaltungsunabhängige Leistung grundsätzlich anzuerkennen bereit ist.
- 4.3. Abschlussbericht und Antrag auf Anrechnungsverfügung:  
Nach Beendigung der praktischen Tätigkeit erstellt der/die Studierende einen Abschlussbericht anhand vorgegebener Kriterien und reicht diesen bei der Programmleitung ein. Zusätzlich ist ein Arbeitszeugnis oder Arbeitsbestätigung der Institution einzureichen, in deren Rahmen die praktische Tätigkeit absolviert wurde, welches Auskunft über die Art und Dauer der Tätigkeit gibt.  
  
Die Berichte werden vom Studiensekretär und von der/dem Programmverantwortlichen beraten; dabei kann im Zusammenhang mit den beantragten Credits nach oben oder nach unten abgewichen werden.
- 4.4. Der Studiensekretär verfügt den definitiven Entscheid.
- 4.5. Der Studiensekretär regelt die Details und erlässt ein Merkblatt mit detaillierten Vorschriften über den Ablauf und das Verfahren der Vergabe von Praxis Credits.